

STATUTEN

der

Ina Invest Holding AG (Ina Invest Holding SA) (Ina Invest Holding Ltd.)

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND DAUER

Artikel 1

Firma, Sitz, Dauer

Unter der Firma

Ina Invest Holding AG (Ina Invest Holding SA) (Ina Invest Holding Ltd.)

besteht eine Aktiengesellschaft von unbeschränkter Dauer mit Sitz in Opfikon (ZH).

Artikel 2

Zweck

- ¹ Der Zweck der Gesellschaft besteht im Halten einer Mehrheitsbeteiligung an der Ina Invest AG, CHE-345.725.727. Diese Gesellschaft wiederum investiert in Entwicklungsgrundstücke und Bauprojekte sowie in Renditeimmobilien.
- ² Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Geschäfte tätigen und Massnahmen ergreifen, die geeignet sein können, den Gesellschaftszweck und denjenigen der Ina Invest AG direkt oder indirekt zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann auch direkt oder über beherrschte Gesellschaften in Entwicklungsgrundstücke und Bauprojekte sowie in Renditeimmobilien investieren.

II. AKTIENKAPITAL

Artikel 3

Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 265'996.80 und ist eingeteilt in 8'866'560 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.03. Die Aktien sind vollständig liberiert.

Artikel 3a

Genehmigtes Aktienkapital

- ¹ Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital jederzeit bis zum 2. Juni 2022 im Maximalbetrag von CHF 53'199.36 durch Ausgabe von höchstens 1'773'312 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.03 zu erhöhen. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet.
- ² Zeichnung und Erwerb der neuen Namenaktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Namenaktien unterliegen den Beschränkungen von Art. 5 dieser Statuten.
- ³ Der Verwaltungsrat legt den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Namenaktien mittels Festübernahme durch eine Bank oder einen anderen Dritten und anschliessenden Angebots an die bisherigen Aktionäre ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen oder diese bzw. die Namenaktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.
- ⁴ Im Falle einer Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital ist der Verwaltungsrat ermächtigt, für maximal bis zu 886'656 vollständig zu liberierenden Namenaktien die Bezugsrechte der Aktionäre zu entziehen oder zu beschränken und einzelnen Aktionären oder Dritten zuzuweisen:

- a) sofern die Namenaktien für die Übernahme von Gesellschaften, welche Entwicklungsgrundstücke, Bauprojekte oder Renditeimmobilien halten, oder für Beteiligungen an solchen Gesellschaften oder die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen verwendet werden;
- b) sofern die Namenaktien zum Zwecke der Beteiligung von strategischen Partnern verwendet werden;
- c) im Fall nationaler oder internationaler (auch privater) Platzierung von Namenaktien zu Marktkonditionen zum Zwecke einer raschen und flexiblen Beschaffung von Eigenkapital, welche ohne Beschränkung oder Ausschluss des Bezugsrechts nur schwer oder zu schlechteren Bedingungen möglich wäre.

Artikel 3b

Bedingtes Aktienkapital

- ¹ Das Aktienkapital wird im Maximalbetrag von CHF 13'299.84 erhöht durch Ausgabe von höchstens 443'328 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.03 durch Ausübung von Optionsrechten, die den Mitarbeitern oder Mitgliedern des Verwaltungsrates der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften im Rahmen der vom Verwaltungsrat reglementarisch festzulegenden Optionsbedingungen gewährt werden.
- ² Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen und die jeweiligen Inhaber der Optionsrechte sind zum Bezug der neuen Namenaktien berechtigt.
- ³ Der Erwerb von Namenaktien durch die Ausübung von Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung der Namenaktien unterliegen den Beschränkungen gemäss Artikel 5 dieser Statuten.

Artikel 4

Aktien

- ¹ Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehaltlich Absatz 2 als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) und Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgestaltet.
- ² Der Aktionär kann, nachdem er im Aktienbuch eingetragen wurde, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen; er hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Namenaktien drucken und ausliefern. Sie kann als Bucheffekten ausgestaltete Namenaktien aus dem entsprechenden Verwahrungssystem zurückziehen. Die Gesellschaft kann ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.

Artikel 5

Aktienbuch, Nominees

- ¹ Für die Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt, in welches die Eigentümer, Nutzniesser und Nominees der Namenaktien mit Namen, Adresse und, im Fall von natürlichen Personen, Nationalität eingetragen werden (bei juristischen Personen: Gesellschaftssitz). Jede Namens- oder Adressänderung muss der Gesellschaft mitgeteilt werden.
- ² Bei der Rechtsausübung gegenüber der Gesellschaft wird als Aktionär, Nutzniesser oder als Nominee nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.
- ³ Der Eintrag eines Erwerbers im Aktienregister bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.
- ⁴ Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, sofern:
 - a) sie nachweisen, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben und zu halten. Personen, die diesen Nachweis nicht erbringen, werden als Nominee nur dann mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, wenn sie sich schriftlich bereit erklären, die

Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Person offen zu legen, für deren Rechnung sie Aktien halten bzw. wenn sie diese Informationen auf erste Aufforderung hin unverzüglich schriftlich offen legen. Die übrigen Bestimmungen der Statuten, insbesondere die Artikel 4, 9 und 11 gelten sinngemäss auch für Nominees. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, mit Nominees Vereinbarungen über deren Meldepflichten abzuschliessen;

- b) die Anerkennung eines Erwerbers als Aktionär die Gesellschaft und/oder ihre Tochtergesellschaften gemäss den der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Informationen nicht daran hindert oder hindern könnte, gesetzlich geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionäre und/oder der wirtschaftlich Berechtigten zu erbringen. In Zusammenhang mit dem durch Tochtergesellschaften der Gesellschaft betriebenen Projektentwicklungs- und Immobiliengeschäft ist die Gesellschaft insbesondere berechtigt, die Eintragung von Personen im Ausland im Sinne des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) zu verweigern, wenn der Nachweis der schweizerischen Beherrschung der Gesellschaft und/oder ihrer Tochtergesellschaften infolge der Eintragung gefährdet sein könnte.
- ⁵ Verbundene oder in gemeinsamer Absprache handelnde Aktionäre werden bei der Anwendung dieses Artikels 5 wie ein Aktionär bzw. Erwerber behandelt.
- ⁶ Die Gesellschaft kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind oder wenn die gemäss Artikel 5 Absatz 4 lit. a verlangten Daten nicht offen gelegt werden. Der betroffene Aktionär oder Nominee muss über die Streichung sofort informiert werden.
- ⁷ Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, Bestimmungen zur Aktienbuchführung und zur Konkretisierung der Eintragungsvoraussetzungen und -beschränkungen zu erlassen, insb. Anforderungen an den Nachweis über Erwerb und Halten im eigenen Namen und für eigene Rechnung, prozentuale Grenzen für die Eintragung von

Personen im Ausland insgesamt und für einzelne, verbundene oder in gemeinsamer Absprache handelnde Aktionäre sowie Regeln für die Verteilung freier Ausländerplätze festzulegen.

III. ORGANISATION DER GESELLSCHAFT

Artikel 6

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Generalversammlung
- B. Verwaltungsrat
- C. Revisionsstelle

A. GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 7

Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle;
- c) Genehmigung des Jahres- respektive Lageberichtes und der Konzernrechnung;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
- e) Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Artikel 15;
- f) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;

- g) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Artikel 8

Einberufung

- ¹ Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen.
- ² Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
- ³ Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf einberufen auf Beschluss einer Generalversammlung oder des Verwaltungsrates, auf Antrag der Revisionsstelle oder auf schriftlich begründetes Verlangen von Aktionären, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten.

Artikel 9

Form der Einberufung,
Traktandierung

- ¹ Die Einberufung zu einer Generalversammlung erfolgt durch Veröffentlichung der Einladung in den Publikationsorganen der Gesellschaft spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Angabe der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Verwaltungsrates und gegebenenfalls der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben. Namensaktionäre können überdies schriftlich orientiert werden.
- ² Aktionäre, die mindestens 1 Prozent des ausgegebenen Aktienkapitals vertreten, können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen, sofern das Traktandierungsgesuch mindestens 45 Tage vor der Generalversammlung schriftlich bei der Gesellschaft eintrifft.
- ³ Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden. Hiervon ist jedoch der Beschluss auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung sowie derjenige auf Durchführung einer Sonderprüfung ausgenommen. Zur Stellung von Anträgen im

Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorherigen Ankündigung.

- 4 Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung werden der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Revisionsberichte am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufgelegt, worauf in der Einberufung zur Generalversammlung hinzuweisen ist. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.

Artikel 10

Vorsitz, Büro, Protokoll

- 1 Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied desselben.
- 2 Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.
- 3 Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 11

Teilnahmeberechtigung

- 1 Der Verwaltungsrat erlässt, vorbehaltlich anderer Regelungen in den Statuten, die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung, einschliesslich der Anforderungen an Vollmachten und Weisungen und kann dabei auch Vollmachten ohne qualifizierte elektronische Signatur zulassen.
- 2 Zur Teilnahme an der Generalversammlung und Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die an dem jeweils vom Verwaltungsrat bezeichneten Stichtag im Aktienbuch als Aktionäre mit Stimmrecht eingetragen sind.
- 3 Ein Aktionär, der im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht eingetragen ist und der nicht persönlich an der Generalversammlung teilnimmt, kann sich durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär an der Generalversammlung mittels

einer der Gesellschaft einzureichenden schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Vorbehalten bleibt Absatz 4 hiernach.

- ⁴ Unmündige und Bevormundete können durch ihren gesetzlichen Vertreter, verheiratete Personen durch ihren Ehegatten und juristische Personen durch Unterschrifts- und sonstige Vertretungsberechtigte vertreten werden, auch wenn solche Vertreter nicht Aktionäre der Gesellschaft sind.
- ⁵ Der Vorsitzende der Generalversammlung entscheidet über die Zulässigkeit einer Vertretung. Die allgemeine Weisung, bei in der Einberufung bekannt gegebenen und nicht bekannt gegebenen Anträgen jeweils im Sinne des Antrags des Verwaltungsrates zu stimmen, gilt als gültige Weisung zur Stimmrechtsausübung.

Artikel 12

Stimmrechte

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Artikel 13

Unabhängiger
Stimmrechtsvertreter

- ¹ Der unabhängige Stimmrechtsvertreter wird von der Generalversammlung für eine Dauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- ² Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder kann der unabhängige Stimmrechtsvertreter sein Amt voraussichtlich nicht ausüben, ernannt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung. Zuvor abgegebene Vollmachten und Weisungen behalten ihre Gültigkeit für den neu ernannten unabhängigen Stimmrechtsvertreter, sofern ein Aktionär für seine Stimmabgabe nicht ausdrücklich etwas anderes anordnet.
- ³ Der unabhängige Stimmrechtsvertreter kann sich an der Generalversammlung vertreten lassen. Er bleibt für die Erfüllung seiner Pflichten vollumfänglich verantwortlich.

- 4 Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass Aktionäre dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronisch Vollmachten und Weisungen erteilen können. Er kann die Einzelheiten regeln und insbesondere vom Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur ganz oder teilweise absehen.
- 5 Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die von ihm vertretenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme.

Artikel 14

Abstimmungen, Wahlen

- 1 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
- 2 Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr ohne Berücksichtigung von Stimmenthaltungen entscheidet.
- 3 Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel mittels elektronischen Verfahrens, falls nicht der Vorsitzende eine offene oder eine schriftliche Abstimmung respektive Wahl anordnet oder, sofern kein elektronisches Verfahren möglich ist, die Generalversammlung auf Antrag eines Aktionärs mit einfachem Handmehr eine schriftliche Abstimmung beschliesst.

Artikel 15

Genehmigung
Vergütungen

- 1 Die Generalversammlung genehmigt jährlich die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge:
 - der Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gemäss Artikel 25;

- der Vergütung der Geschäftsleitung für das nächste Geschäftsjahr gemäss Artikel 26.
- ² Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge oder einzelne Vergütungselemente für andere Zeitperioden oder in Bezug auf Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente sowie zusätzliche bedingte Anträge zur Genehmigung vorlegen.
 - ³ Für die Genehmigung von Anträgen des Verwaltungsrates gemäss Artikel 15 der Statuten gilt das relative Mehr ohne Berücksichtigung von Enthaltungen. Lehnt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates ab, entscheidet der Verwaltungsrat über nächste Schritte. Er kann unter anderem eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen oder einen maximalen Gesamtbetrag oder mehrere maximale Teilbeträge unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren festsetzen und diese(n) der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung unterbreiten. Im Rahmen eines so festgesetzten maximalen Gesamt- oder Teilbetrages kann die Gesellschaft unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung Vergütungen ausrichten.
 - ⁴ Der Verwaltungsrat berechnet Beträge nach denselben Grundsätzen wie im Vergütungsbericht; sie können, wo notwendig oder angemessen, Schätzungen und Reserven für Unerwartetes sowie Bewertungen enthalten. Eine Überschreitung von genehmigten Beträgen aufgrund von Währungsschwankungen ist möglich. Die Vergütung kann von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgerichtet werden.
 - ⁵ Die Gesellschaft ist ermächtigt, Mitgliedern der Geschäftsleitung, die während einer Periode, für welche die Vergütung der Geschäftsleitung bereits genehmigt ist, in die Geschäftsleitung eintreten oder zusätzliche Aufgaben übernehmen, einen Zusatzbetrag in der Höhe von maximal 50% des geltenden Gesamtbetrages der Vergütung der Geschäftsleitung auszurichten, sofern der für die betreffende Periode bereits genehmigte Gesamtbetrag für deren Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag muss nicht durch die Generalversammlung genehmigt werden und darf von der Gesellschaft für alle Arten von Vergütungen verwendet werden. Ferner ist die maximale Vergütung eines solchen Mitglieds der Geschäftsleitung insofern begrenzt, als dass sie die maximale Vergütung des Chief

Executive Officer (CEO) im vorangehenden Geschäftsjahr nicht um mehr als 25 % übersteigen darf.

Artikel 16

Wichtige Beschlüsse

¹ Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

- a) die Änderung des Gesellschaftszweckes;
- b) die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- c) die Erschwerung, Erleichterung oder Aufhebung der Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
- d) eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
- e) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- f) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
- g) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- h) die Auflösung der Gesellschaft.

² Die Beschlussfassung über die Fusion, Spaltung und Umwandlung richtet sich nach den Bestimmungen des Fusionsgesetzes.

B. VERWALTUNGSRAT

Artikel 17

Oberleitung, Befugnisse

¹ Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

- ² Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
- a) die Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
 - b) die Festlegung der Organisation;
 - c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
 - d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
 - e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
 - f) die Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - g) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
 - h) die Beschlussfassung über Kapitalerhöhungen, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegen, sowie die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen.
- ³ Der Verwaltungsrat kann überdies in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht der Generalversammlung oder andern Gesellschaftsorganen übertragen oder vorbehalten sind.

Artikel 18

Wahl, Amtsdauer

- ¹ Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern.
- ² Die Mitglieder und der Präsident des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung einzeln gewählt.
- ³ Die Amtsdauer der Mitglieder und des Präsidenten des Verwaltungsrates beginnt mit der Wahl und endet nach Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt oder vorherige Abberufung.

- 4 Die Mitglieder und der Präsident des Verwaltungsrates sind jederzeit wieder wählbar.
- 5 Unabhängig von bestehenden Amtsdauern gilt als Altersgrenze das 70. Altersjahr. Das Ausscheiden erfolgt auf die darauf folgende, ordentliche Generalversammlung.
- 6 Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter Vorbehalt der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen selbst. Er bezeichnet den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss, und regelt die Zeichnungsberechtigung.
- 7 Ist das Amt des Präsidenten des Verwaltungsrates vakant, so ernennt der Verwaltungsrat eines seiner Mitglieder für die verbleibende Amtsdauer zum Präsidenten *ad interim*.

Artikel 19

Delegation, Ausschüsse

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung und die Vertretung ganz oder teilweise an eines oder mehrere seiner Mitglieder, an Ausschüsse, an eine Geschäftsleitung oder an andere natürliche Personen, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen. Diesfalls sind deren Rechte und Pflichten in einem vom Verwaltungsrat zu erlassenden Organisations- und Geschäftsreglement festzulegen.

Artikel 20

Einberufung

Der Verwaltungsrat tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Er wird durch seinen Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied einberufen. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Artikel 21

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokoll

- 1 Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit (Präsenz) und Beschlussfassung des Verwaltungsrates richten sich nach dem Organisations- und Geschäftsreglement.

- ² Bei Stimmengleichheit hat der Präsident keinen Stichentscheid.
- ³ Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär des Verwaltungsrates zu unterzeichnen.

Artikel 22

Vergütungsausschuss

- ¹ Der Vergütungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden von der Generalversammlung einzeln für eine Dauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- ² Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat unter seinen Mitgliedern im entsprechenden Umfang Mitglieder des Vergütungsausschusses *ad interim* für die verbleibende Amtsdauer.
- ³ Dem Vergütungsausschuss kommt in Bezug auf Vergütungen grundsätzlich Vorschlagskompetenz zu und Umsetzungskompetenz im Rahmen bereits von der Generalversammlung respektive dem Verwaltungsrat im Grundsatz genehmigter Vergütungen respektive Grundsätze und soweit in den Statuten vorgesehen.
- ⁴ Der Verwaltungsrat bestimmt unter den Mitgliedern des Vergütungsausschusses dessen Vorsitzenden und legt alles Weitere im Organisationsreglement oder einem zusätzlichen Reglement fest. Er kann dabei dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben und Kompetenzen zuweisen.

Artikel 23

Zeichnungsberechtigung

Der Verwaltungsrat bezeichnet diejenigen seiner Mitglieder und weitere Personen, welchen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft zukommt, und bestimmt die Art und Weise der Zeichnung.

C. REVISIONSSTELLE

Artikel 24

Wahl der Revisionsstelle,
Befugnisse und Pflichten

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgeschriebenen fachlichen Befähigung und Unabhängigkeit eine Revisionsstelle mit den im Gesetz festgehaltenen Befugnissen und Pflichten.

IV. VERGÜTUNG, VERTRÄGE, MANDATE

Artikel 25

Vergütung Verwaltungsrat

Die Vergütung des Verwaltungsrates setzt sich zusammen aus der Vergütung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung zuzüglich allfälliger geschätzter Sozialabgaben und Beiträge an Für- und Vorsorgeeinrichtungen sowie zusätzlicher Versicherungsabgaben und weiterer Nebenleistungen, die von der Gesellschaft getragen und als Vergütung qualifiziert werden. Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass ein Teil der Vergütung in Aktien ausgerichtet wird. Er legt diesfalls die Bedingungen einschliesslich Zuteilungszeitpunkt und Bewertung fest und entscheidet über eine Sperrfrist.

Artikel 26

Vergütung Geschäftsleitung,
Erfolgs- und Beteiligungspläne

¹ Die Vergütung der Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus der jährlichen Grundvergütung, der maximalen Vergütung unter dem kurzfristigen Erfolgsplan, dem Wert der maximalen Zuteilung unter dem langfristigen Beteiligungsplan sowie geschätzter arbeitgeberseitiger Sozialabgaben und Beiträge in Für-, Vorsorge- und Sparpläne und ähnliche Einrichtungen, Versicherungsabgaben und weitere Nebenleistungen.

² Die kurzfristigen Vergütungselemente orientieren sich an objektiven Leistungswerten, die sich am Ergebnis der Gruppe und/oder eines Geschäftssegments, an im Vergleich zum Markt, anderen Unternehmen oder vergleichbaren Richtgrössen berechneten Zielen und/oder individuellen Zielen ausrichten und deren Erreichung sich in der Regel während eines einjährigen Zeitraums bemisst.

- ³ Die langfristigen Vergütungselemente orientieren sich an der langfristigen Unternehmensentwicklung und beteiligen die Mitarbeiter an derselben in geeigneter Art und Weise.
- ⁴ Die Vergütung der Geschäftsleitung kann in Form von Geld, Aktien, vergleichbaren Instrumenten oder Einheiten oder Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse wie einem Kontrollwechsel oder der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses Ausübungsbedingungen und -fristen und Sperrfristen verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen.

Artikel 27

Verträge

- ¹ Die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates befristete oder unbefristete Verträge abschliessen. Die Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz.
- ² Die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung unbefristete Arbeitsverträge mit einer Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten abschliessen. Vorbehalten bleibt anwendbares ausländisches Recht, das eine längere Kündigungsfrist oder eine zwingende Abgangsschädigung vorsieht.
- ³ Die Gesellschaft kann Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für entstandene Nachteile im Zusammenhang mit Verfahren, Prozessen oder Vergleichen, die mit ihrer Tätigkeit für die Ina Gruppe zusammenhängen, entschädigen sowie entsprechende Beträge bevorschussen und Versicherungen abschliessen.

Artikel 28

Anzahl Mandate

Die Anzahl der Mandate in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausserhalb des Konzerns, die in ein schweizerisches Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register einzutragen sind, ist für Mit-

glieder des Verwaltungsrates beschränkt auf maximal zehn Mandate, davon maximal vier Mandate in börsenkotierten Unternehmen, und für Mitglieder der Geschäftsleitung – sofern im Einzelfall vom Vergütungsausschuss genehmigt – beschränkt auf maximal fünf Mandate, davon maximal eines in einem börsenkotierten Unternehmen. Werden Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten ein und desselben Konzerns oder im Auftrag eines Konzerns respektive einer Rechtseinheit ausgeübt, so werden diese jeweils gesamthaft als ein Mandat gezählt. Kurzfristige Überschreitungen sind zulässig.

V. JAHRESRECHNUNG, KONZERNRECHNUNG UND GEWINNVERTEILUNG

Artikel 29

Geschäftsjahr,
Geschäftsbericht

- ¹ Das Geschäftsjahr der Gesellschaft wird vom Verwaltungsrat bestimmt.
- ² Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang), dem Jahres- respektive Lagebericht und der Konzernrechnung zusammensetzt.

Artikel 30

Reserven,
Gewinnverwendung

- ¹ Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Vorschriften über die Gewinnverteilung steht der Bilanzgewinn zur freien Verfügung der Generalversammlung. Der Verwaltungsrat unterbreitet ihr seine Anträge.
- ² Dividenden und vergleichbare Ausschüttungen, welche innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht bezogen worden sind, verjähren und verfallen zugunsten der Gesellschaft.

VI. MITTEILUNGEN, BEKANNTMACHUNGEN

Artikel 31

Publikationsorgan

- ¹ Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre und die Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.
- ² Mitteilungen an die Aktionäre können stattdessen oder zusätzlich brieflich an die im Aktienbuch vermerkte Adresse erfolgen.

VII. LIQUIDATION

Artikel 32

Liquidation

- ¹ Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation durch den dann bestehenden Verwaltungsrat besorgt, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.
- ² Die Liquidatoren haben unbeschränkte Vollmacht, das gesamte Gesellschaftsvermögen zu liquidieren.

VIII. RECHTSSTREITIGKEITEN

Artikel 33

Rechtsstreitigkeiten

- ¹ Alle Rechtsstreitigkeiten über Gesellschaftsangelegenheiten werden durch die ordentlichen Gerichte am Sitz der Gesellschaft beurteilt.
- ² Unbeschadet des in Absatz 1 hiavor bestimmten Gerichtsstandes kann die Gesellschaft ihre Organe und Aktionäre auch an ihrem ordentlichen Gerichtsstand belangen.

IX. ANGEBOTSPFLICHT

Artikel 34

Angebotspflicht

Die Pflicht zur Unterbreitung eines Angebots im Sinne von Art. 135 FinfraG besteht erst, wenn der Grenzwert von 40% der Stimmrechte überschritten wird (opting-up).

X. SACHEINLAGE

Artikel 35

Sacheinlage

Sacheinlage: Bei der Kapitalerhöhung vom 12. Mai 2020 übernimmt die Gesellschaft von der Implenia AG 501'501 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10 an der Ina Invest AG, in Zürich, mit einem Gesamtwert von CHF 10'902'173.00, gemäss Sacheinlagevertrag vom 7. Mai 2020, wofür alle 10'832 neu zu schaffenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00 an die Einlegerin ausgegeben werden.

Dietlikon, 31. März 2021